



Kreisstadt
Mühldorf a. Inn

Kreisstadt Mühldorf am Inn
Landkreis Mühldorf am Inn
M = 1: 1000

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet an der Umfahrung
Mühldorf Nord“

Präambel:

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert Artikel 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12. 2022 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als **S a t z u n g**.

Entwurf: 27.10.2022
07.03.2023

Ausgefertigt am: 31. JULI 2023

Entwurfsverfasser

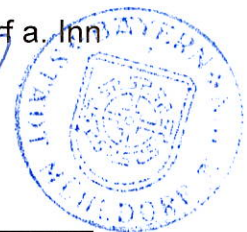
Stadtbauamt
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Birgit Weichselgartner
Stadtbaumeisterin
84453 Mühldorf a. Inn

Birgit Weichselgartner
Stadtbaumeisterin



1. Bürgermeister
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeisterin



Festsetzungen; Hinweise; Erläuterungen

A. Festsetzungen durch Text

In die Festsetzungen zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Umfahrung Mühldorf Nord“ wird aufgenommen:

„Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Arten von Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO unzulässig:

- Antiquitäten, Kunstgegenstände
- Baby- und Kinderartikel
- Bastelartikel
- Blumen
- Brillen und –zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Büromaschinen, Büroeinrichtungen (ohne Büromöbel) Organisationsmittel, Personalcomputer
- Devotionalien
- Drogeriewaren, Parfüms, Kosmetika
- Feinmechanische Erzeugnisse
- Foto, Fotozubehör
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Silberwaren
- Jagd- und Angelbedarf
- Lederwaren, Kürschnerware, modisches Zubehör zur Kleidung (Accessoires)
- Musikinstrumente, Musikalien
- Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- und Heimtextilien (ohne Teppiche und Bodenbeläge) - - Stoffe, Kurzwaren
- Handarbeitsbedarf
- Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel, Campingartikel
- Uhren, Schmuck
- Unterhaltungselektronik („braune Ware“)
- Waffen
- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung und –pflegemittel.
- Ausnahmsweise zulässig sind Produkte, die dem Werksverkauf auf dem Firmengelände des entsprechenden Betriebes zuzuordnen sind.“

B. Grünordnung

Eine Grünordnung ist nicht erforderlich.

Ausgleichflächen

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

D. Sonstige Festsetzungen

Sämtlichen weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Mühldorf Nord“ und dessen bisherigen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung. Im Übrigen wird das städtebauliche Konzept übernommen.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus Festsetzungen und Begründung. Der Planteil des Bebauungsplanes wird nur als Lageplan verwendet und nicht verändert.

Der Bestand ist von dieser Änderung nicht getroffen. Der Bestandschutz wird gewährleistet.

E. Hinweise

1. Auf die www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser wird hingewiesen.

2. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.